

# Mörgeli muss Entschädigung nicht zahlen

Das Bundesgericht gibt dem SVP-Politiker und Historiker Christoph Mörgeli teilweise recht. Er muss sich nicht an den Kosten für die Verteidigung von Iris Ritzmann beteiligen.

*fbi.* · Im Frühling des vergangenen Jahres endete das Strafverfahren gegen die frühere Universitätsmitarbeiterin Iris Ritzmann definitiv. Die Titularprofessorin und ehemalige stellvertretende Leiterin des Medizinhistorischen Instituts galt während mehr als vier Jahren als die Frau, die den SVP-Politiker und Medizinhistoriker Christoph Mörgeli zu Fall gebracht und seine Karriere an der Universität Zürich zerstört hatte. Doch von den Vorwürfen blieb schliesslich nichts mehr übrig, das Obergericht sprach die 55-Jährige deshalb am 14. März 2017 vollumfänglich frei.

Mörgeli, der in dem Verfahren als Privatkläger auftrat, musste nicht nur den Freispruch für Ritzmann verdauen, sondern ihr zusätzlich eine Prozessentschädigung von 5000 Franken zahlen. Weitere 5000 Franken erhielt die Titularprofessorin aus der Gerichtskasse. Das Obergericht setzte zudem die Gerichtsgebühr auf 2500 Franken fest, auch davon sollte der SVP-Politiker die Hälfte übernehmen. Dagegen legte Mörgeli jedoch Beschwerde ein. Er beantragte, ihn von der Bezahlung zu befreien. Nun hat ihm das Bundesgericht teilweise recht gegeben. Es hat in seinem Urteil vom 20. Dezember den Beschluss des Zürcher Obergerichts aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Mörgeli machte in der Beschwerde geltend, er habe sich am Strafverfahren nur minimal beteiligt und sich fast ausschliesslich den Anträgen und Ausführungen der Staatsanwaltschaft angeschlossen. Mörgeli hatte zwar an einigen Einvernahmen von Beschuldigten und Auskunftspersonen teilgenommen. Dabei habe er jedoch lediglich seine Teilnahmerechte wahrgenommen und keine Kosten verursacht oder gar das Verfahren verzögert, erklärt er in der Beschwerde. Auch dafür, dass die Staatsanwaltschaft Beweise unrechtmässig erhoben habe, könne er nichts.

Für den SVP-Politiker ist es deshalb «weder nachvollziehbar noch verhältnismässig, wenn das Obergericht ihn jetzt mit der Auferlegung von insgesamt 6250 Franken bestrafe». Das Strafverfahren wäre ohnehin durchgeführt worden, fügt er an. Und er kritisiert, durch die Kostenauflegung werde wahrscheinlich versucht, Staatskosten im Kanton Zürich zu sparen. Das Obergericht nehme sich nicht einmal die Zeit, die Kostenverteilung zu substantiieren.

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass Mörgeli zwar die Hälfte der Gerichtskosten tragen muss. Die Prozessentschädigung müsse er dagegen nicht zahlen. Die Kosten für die Verteidigung könnten einem Privatkläger dann übertragen werden, wenn ein vollständiges gerichtliches Verfahren stattgefunden habe und der erstinstanzliche Entscheid einzig von diesem weitergezogen worden sei. In diesem Fall sei das erstinstanzliche Urteil aber nicht ausschliesslich von Mörgeli, sondern auch von der Staatsanwaltschaft angefochten worden.

Das Urteil des Bundesgerichts hat auch Auswirkungen auf ein anderes Verfahren. Iris Ritzmann möchte nämlich zurück an die Universität Zürich. Gegenwärtig ist ihre Beschwerde gegen die Entlassung bei der Rekurskommission der Universität hängig. Solange kein abschliessendes Urteil gefällt ist, bleibt das Verfahren jedoch blockiert.